

Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SEPG)
Synopse der Änderungen zum 2025

	Aktuelle Fassung (14.11.2023)	Neue Fassung (2025)
1.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens ... Dabei unterstützt das Unternehmen insbesondere ihre Gesellschafterin, die Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) bei der Wahrnehmung städtebaulicher Maßnahmen.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens ... Dabei unterstützt das Unternehmen insbesondere ihre Gesellschafterin, die Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) <u>Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)</u> bei der Wahrnehmung städtebaulicher Maßnahmen.
2.	§ 3 Abs. 2 Stammkapital, Stammeinlage Auf das Stammkapital übernimmt die Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 nominal mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.	§ 3 Abs. 2 Stammkapital, Stammeinlage Auf das Stammkapital übernimmt die Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH <u>Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)</u> 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 nominal mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.
3.	§ 5 Gesellschafterversammlung (1) In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterin, die Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Anzahl vertreten. (2) Die gesetzlichen Vertreter der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte einheitlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.	§ 5 Gesellschafterversammlung (1) In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterin, die Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH <u>Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)</u> durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Anzahl vertreten. (2) Die gesetzlichen Vertreter der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH <u>Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)</u> üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte einheitlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

4.	§ 9 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die personenidentisch mit der Geschäftsführung der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH sein kann. ... (4) Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Abberufung kann nur aus einem wichtigen Grund von der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Sofern die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Geschäftsführung der Gesellschafterin (SWM) identisch sind, soll die Bestellung als Geschäftsführer für beide Gesellschaften nach Möglichkeit zum gleichen Zeitpunkt und mit gleicher Laufzeit erfolgen.	§ 9 Geschäftsführung und Vertretung (2) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die personenidentisch mit der Geschäftsführung der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH <u>Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)</u> sein kann. ... (4) Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Abberufung kann nur aus einem wichtigen Grund von der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Sofern die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Geschäftsführung der Gesellschafterin (SWM) <u>Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)</u> identisch sind, soll die Bestellung als Geschäftsführer für beide Gesellschaften nach Möglichkeit zum gleichen Zeitpunkt und mit gleicher Laufzeit erfolgen.
5.	<u>§ 11 Abs. 3</u> Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (3) ... Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285	<u>§ 11 Abs. 3</u> Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (3) ... Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285

	Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. ...	Nummer 9 Buchstabe a des nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches angegeben. <u>§ 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</u> Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. ...
6.	§ 11 Abs. 4 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der öffentlichen	§ 11 Abs. 4 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht <u>nach den geltenden Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften, sofern nicht strengere gesetzliche Regelungen anzuwenden sind,</u> aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im

	Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen.	Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen.
7.	<u>§ 12 Abs. 1</u> Bekanntmachungen (1) ... Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG). Die Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1.c) GO NRW ist anzuwenden.	<u>§ 12 Abs. 1</u> Bekanntmachungen (1) ... Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG). Die Vorschrift des § 108 Abs. 3² Nr. 1.c) GO NRW ist anzuwenden.